

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 20.07-1/89-4

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird.

Graz, am 11. September 1992

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel

Tel.: (0316) 877/2428 od.
2671 od. 2913 DW

Telefax: (0316) 877/4395

DVR: 0087122

- Amt Gesetzentwurf
GE/19 PZ
- Von: 23. SEP. 1992
Verteilt 20.9.92
- An: Abgeordnete
1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien,
(mit 25 Abdrucken);
 2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
 3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
 4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
 5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
 6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

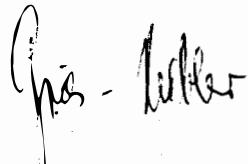
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Alfred Temmel

Telefon DW (0316) 877 / 2671

Telex 311838 lrggr

Telefax (0316) 877 / 2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 11. Sep. 1992

GZ Präs - 20.07-1/89-4

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
hinsichtlich der Regelungen über die
Säumnisbeschwerde geändert wird.

Bezug: 601.457/2-V/1/92

Zu dem mit do. Note vom 28. September 1992, obige Zahl übermittelten
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Bestimmung des § 27 Abs.2 des Entwurfs setzt voraus, daß für das
Nachprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes
die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zuständig sein
sollen.

Dazu darf bemerkt werden, daß in der Stellungnahme des Landes
Steiermark zum Entwurf des Bundesvergabegesetzes die Sinnhaftigkeit
einer solchen Zuständigkeit angezweifelt wird. Die Steiermark hat
daher vorgeschlagen, die Entscheidung in solchen Angelegenheiten in
erster Instanz der Landesregierung zu übertragen. Deren Entscheidung
soll bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden können
(sukzessive Gerichtszuständigkeit).

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser
Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

(Dr. Josef Krainer)

